

B e k a n n t m a c h u n g.

Von dem Königl. Ministerium der Finanzen im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerium des Innern sind die Tarife der Fähr- und Rahnfähren für Gröbba, Promnitz, Moritz und Rähnitz in der unten ersichtlichen Weise für die verschiedenen, in drei Classen eingetheilten, jeweiligen Wasserstände regulirt worden. Für die unterste Tarifklasse ist der Wasserstand bis mit Null, für die 2. Classe der über Null bis mit 1 Meter über Null und für die 3. Classe der von mehr als 1 Meter über Null des Dresdner Spiegel angekommen worden.

Hierüber ist Anordnung getroffen worden, daß in unmittelbarer Nähe der Ueberfahrten Regel aufgestellt werden, die den jeweiligen Wasserstand dem die Ueberfahrt benutzenden Publikum ersichtlich machen. Endlich ist es der Billigkeit entsprechend erschienen, daß während der Nachtzeit die unten ebenfalls angegebenen höheren Sätze erhoben werden. Der Begriff der Nachtzeit ist dahin bestimmt worden, daß dieselbe während der Monate April bis mit September die Zeit von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, während der übrigen Monate im Jahre aber die Stunden von 9 Uhr Abends bis Morgens 6 Uhr zu umfassen hat.

Im Interesse des die Fahren benutzenden Publikums wird solches zur Kenntnissnahme und Nachsichtung gebracht.
 Königl. Amtshauptmannschaft Reichen und Königl. Gerichtsamt Riesa, am 8. August 1874.

Die Wasserbau-Commission zu Riesa.
 von Egiby. Sinz, Commissionrath.

Tariffätze für die Rahn- und Wagenfähren.

Für einmalige Ueberfahrt ist zu entrichten.	Tariffätze bei einem Wasserstande						Anmerkung.	Tariffätze bei einem Wasserstande						Anmerkung.
	bis Null.		Von Null bis 1 Mtr. über Null.		Von mehr als 1 Mtr. über Null.			bis Null.		Von Null bis 1 Mtr. über Null.		Von mehr als 1 Mtr. über Null.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Rahnfähren.														
Rähnitz.														
Von jedem Fußgänger mit oder ohne Korb . . .		5		1		1 5			5		1			
Von jedem Fußgänger mit beladenem Schiebedeckel, unbeladenem Handwagen u.		1		2		3			1		2			
Für jedes Stück Kleinvieh, als Kalb, Schweine, Schafe u. dgl., in gleichen 1/2 Duzend Gänse, Enten oder Truthühner			3		6	1				3		6		
Für jedes Duzend Gänse, Enten u. dgl.			6		1 2	2				6		1 2		
Für einen Scheffel Getreide			3		6	1 6				3		6		
Von jedem Fußgänger mit beladenem Handwagen		1 5		2 5		3			5		8			
Von jedem Fußgänger bei außerordentlich hohem Wasserstande oder Eisingange						2								
Moritz.														
1. Rahnfähre.														
Von jedem Fußgänger mit oder ohne Korb, Trage, in gleichen mit leerem Schiebedeckel oder Handschlitten			5		1	1 5				5		1	1 5	
Von jedem Fußgänger mit beladenem Schiebedeckel oder Handschlitten			1		2	3				1		2	3	
Für jedes nicht auf Schiebedeckel oder Handschlitten überbrachtes Schwein, Schaf, Kalb, 1/2 Duzend Gänse, Enten, Truthühner u. dgl. ohne Treiber			4		8	1 2				4		8	1 2	
2. Wagenfähre.														
Für jedes Stück Zugvieh vor dem beladenen Wagen		2 5		3 5		5	Zugehörige Personen frei.		2 5		3 5		5	
Für jedes Stück Zugvieh vor dem unbeladenen Wagen		2		3		4	desgl.		2		3		4	
Für einen einspännigen, beladenen Wagen		3		4		6	desgl.		3		4		6	
Für einen einspännigen leeren Wagen		2 5		3 5		5	desgl.		2 5		3 5		5	
Für jedes Reitpferd, auch Jucht- und Schlachtvieh größerer Art		1		2		3	desgl.		1		2		3	
Für jedes Duzend Enten, Gänse, Truthühner, welche getrieben werden		1 2		2		2 5	Bei mehreren Duzend Treiber frei, angefangene Duzend toll.		1 2		2		2 5	
Für jedes Stück Kleinvieh, als Kalb, Schwein u. dgl.			3		6	8				3		6	8	
Für dergl. in Herden von über 12 Stück, à Stück			2		4	6	Bis zu 2 Duz. 1 Treiber frei, bei mehreren Duzend die Treiber frei.			2		4	6	
Für jedes Duzend Gänse, Enten, Truthühner, wenn diese getrieben werden, wobei das angefangene Duzend toll ist		1 2		2		3	Bis zu 2 Duz. 1 Treiber frei, bei mehreren Duzend die Treiber frei.		1 2		2		3	

Bei Nachtzeit des Doppels stiger Höhe, bei Eisingang bei höchsten Wasserstande und beim Passiren der Eisingänge die Höhe des niedrigsten Wasserstandes, wobei Brückenspannungen nicht berücksichtigt werden.